

## EUROPÄISCHE UNION

### **Kurzfassung der pflanzengesundheitlichen Regelungen für die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten**

Erstellt vom Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit. 10.02.2015

Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen.

Allgemeine Anforderungen

*RECHTSGRUNDLAGEN*

*DEFINITIONEN*

*SCHUTZGEBIETE*

*EINFUHRVERBOTE*

*EINGANGSORTE*

*ZEUGNISSE UND PÄSSE*

*PFLANZENGESUNDHEITSZEUGNIS*

*PFLANZENPASS*

Listen der Quarantäneschadorganismen

Pflanzen\* mit Ursprung in einem Nicht-EU-Staat

Zwiebeln und Knollen mit Ursprung in einem Nicht-EU-Staat

Samen mit Ursprung in einem Nicht-EU-Staat

Schnittblumen und Zweige mit Ursprung in einem Nicht-EU-Staat

Früchte und Gemüse mit Ursprung in einem Nicht-EU-Staat

Holz mit Ursprung in einem Nicht-EU-Staat

Lose Rinde mit Ursprung in einem Nicht-EU-Staat

Verpackungsmaterial mit Ursprung in einem Nicht-EU-Staat

Erde und Kultursubstrate mit Ursprung in einem Nicht-EU-Staat

Vorratsprodukte mit Ursprung in einem Nicht-EU-Staat

Sonstiges mit Ursprung in einem Nicht-EU-Staat

Familien und ihre Gattungen

## Allgemeine Anforderungen

### RECHTSGRUNDLAGEN

[Richtlinie 2000/29/EG](#) und ihre Änderungen;  
[Verordnung 690/2008/EG](#) und ihre Änderungen

[Entscheidungen](#)/Durchführungsbeschlüsse der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Beschluss 2004/278/EG.

Schweiz: Verordnung über Pflanzenschutz SR 916.20 (Schutzgebiete)

### DEFINITIONEN

*EU-Definitionen und deren Äquivalente im Glossar*

Die nachfolgenden Definitionen stammen aus der Richtlinie 2000/29/EG der EU. Die entsprechenden Termini aus dem ISPM "Glossar pflanzengesundheitlicher Termini" werden ebenfalls genannt und sind zumeist identisch oder fast identisch. Das PRS benutzt die Termini des Glossars.

Einige andere Termini, die in der EU-Richtlinie verwendet, aber nicht definiert werden, wurden ebenfalls durch Glossartermini ersetzt. Der Ausdruck "bekanntermaßen frei von" wurde ersetzt durch "bekannt als frei von" im Fall von Gebieten.

**Pflanzen:** lebende Pflanzen und lebende Teile davon einschließlich der Samen. Als lebende Teile von Pflanzen gelten auch Früchte (im botanischen Sinne, außer durch Tiefrieren haltbar gemachte) und Gemüse (außer durch Tiefrieren haltbar gemachtes), Knollen, Kormi, Zwiebeln, Wurzelstöcke, Rhizome, Schnittblumen, Zweige mit Laub bzw. Nadeln, gefällte Bäume mit Laub bzw. Nadeln, pflanzliche Gewebekulturen.

Glossaräquivalent: Pflanzen

**Samen:** Samen im botanischen Sinne außer solchen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind.

Glossaräquivalent: Samen

**Pflanzenerzeugnisse:** Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren bearbeitet, soweit sie nicht Pflanzen sind.

Glossaräquivalent: Pflanzenerzeugnisse

**Anpflanzen:** jede Maßnahme des Ein- oder Anbringens von Pflanzen, um ihr späteres

Wachstum oder ihre spätere Fortpflanzung oder Vermehrung zu gewährleisten.

Glossaräquivalent: Anpflanzen

Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen: bereits angepflanzte Pflanzen, die nach ihrer Einfuhr angepflanzt bleiben oder wieder angepflanzt werden sollen; bei ihrer Einfuhr noch nicht angepflanzte Pflanzen, die aber danach angepflanzt werden sollen.

Glossaräquivalent: Pflanzen zum Anpflanzen

**Schadorganismen:** Schädlinge der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse tierischer oder pflanzlicher Art sowie solche in Form von Viren, Mykoplasmen oder anderen Krankheits-erregern.

Glossaräquivalent: Schadorganismen

**Pflanzenpass:** amtliches Etikett zum Nachweis der Erfüllung der Pflanzengesundheitsvorschriften der Richtlinie sowie der besonderen Anforderungen, das dem auf Gemeinschaftsebene vereinheitlichten Muster für die verschiedenen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse entspricht und von der zuständigen amtlichen Stelle eines Mitgliedstaats erstellt und gemäß den Durchführungsbestimmungen zu den Besonderheiten des Verfahrens für die Ausstellung der Pflanzenpässe ausgestellt ist.

Glossaräquivalent: keines

**Schutzgebiet:** ein in der Gemeinschaft gelegenes anerkanntes Gebiet, in dem ein oder mehrere in der Richtlinie aufgeführte Schadorganismen, die in einem oder mehreren Teilen der Gemeinschaft angesiedelt sind, trotz günstiger Lebensbedingungen weder endemisch noch angesiedelt sind oder aufgrund günstiger ökologischer Bedingungen bei einzelnen Kulturen die Gefahr der Ansiedlung bestimmter Schadorganismen besteht, obwohl diese Organismen in der Gemeinschaft weder endemisch noch angesiedelt sind,

Glossaräquivalent: kein genaues Äquivalent. Der alte Glossarterminus "Schutzzone" ist nicht genau äquivalent.

**Amtliche Feststellung (oder Maßnahme):** im Fall von Feststellungen (oder Maßnahmen) im Zusammenhang mit der Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen Feststellung (oder Maßnahme), die von Vertretern des amtlichen Pflanzenschutzdienstes eines Mitgliedstaats oder unter deren Aufsicht von anderen öffentlichen Bediensteten getroffen wurde; in allen

übrigen Fällen von solchen Vertretern oder öffentlichen Bediensteten oder von "befähigten Bediensteten", die von einer der zuständigen amtlichen Stellen eines Mitgliedstaats eingesetzt werden.

Glossäräquivalent: amtliche Feststellung oder Maßnahme im weiteren Sinn.

Holz: Holz, wenn es seine natürliche Oberflächenrundung ganz oder teilweise behalten hat, mit oder ohne Rinde oder in Form von Spänen, Schnitzeln, Sägemehl, Holzabfall oder Holzausschuss oder in Form von Stauholz, Abstandshaltern, Paletten oder Verpackungsmaterial, das tatsächlich bei der Beförderung von Gegenständen aller Art in Gebrauch ist, wenn es ein pflanzengesundheitliches Risiko darstellt.

Späne und Schnitzel werden als "Schnitzelholz" bezeichnet, Sägemehl, Holzabfall und Holzausschuss als "Abfallholz", Stauholz, Abstandshalter, Ladungsträger oder Verpackungsmaterial als "Verpackungsholz".

## SCHUTZGEBIETE

Einige allgemeine Anforderungen beziehen sich auf "Schutzgebiete" innerhalb der EU, die aus einem oder mehreren oder einem Teil eines oder Teilen mehrerer Mitgliedstaaten bestehen und die als ISO-Code angegeben sind (AT - Österreich, BG – Bulgarien, CY - Zypern, CZ – Tschechien, DK – Dänemark, EE – Estland, ES - Spanien, FI - Finnland, FR - Frankreich, GB – Vereinigtes Königreich, GR - Griechenland, HU – Ungarn, IE - Irland, IT - Italien, LT – Litauen, LV – Lettland, MT – Malta, PL – Polen, PT - Portugal, RO – Rumänien, SE - Schweden, SI – Slowenien, SK – Slowakei). Die Zusammensetzung der Schutzgebiete ergibt sich aus der [Verordnung über Schutzgebiete 690/2008](#).

## EINFUHRVERBOTE

Diese Verbote beziehen sich auf die Einfuhr bestimmter Waren in die bzw. deren Verbreitung durch den Menschen innerhalb der EU. Der Terminus "Pflanzen" entspricht hier nicht der umfassenden Glossardefinition. Aus praktischen Gründen bezeichnet er "Pflanzen zum Anpflanzen außer Samen, Zwiebeln und Knollen und Kartoffeln".

### *Verbote für die gesamte EU*

Jegliche(s) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Erde oder Kultursubstrat, die(das) mit Schadorganismen der Listen I/A1 und I/A2 (siehe Listen der

Quarantäneschadorganismen) befallen sind (ist).

Schadorganismen der Listen I/A1 und I/A2 in isolierter Form (siehe Listen der Quarantäneschadorganismen).

Unter bestimmten Bedingungen andere Schadorganismen als die in den Listen I und II aufgeführten (siehe Listen der Quarantäneschadorganismen).

### *Verbote für Schutzgebiete*

Jegliche(s) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Erde oder Kultursubstrat, die(das) mit einem Schadorganismus der Liste IB befallen sind(ist) und in die maßgeblichen Schutzgebiete eingeführt oder innerhalb dieser verbracht werden(wird) (siehe Listen der Quarantäneschadorganismen).

### *Ausnahmen*

Ausnahmegenehmigungen sind durch Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für einzelne Warenarten mit bestimmtem Ursprung, zu besonderen Schutzmaßnahmen gegen bestimmte Schadorganismen und zur Anerkennung befallsfreier Gebiete für bestimmte Schadorganismen geregelt. Die vollständigen Texte der Entscheidungen sind im Internet auf der Homepage des JKI, [Pflanzengesundheit "pflanzengesundheit.jki.bund.de"](#) Regelungen und Standards, Europäische Gemeinschaft veröffentlicht.

Ausnahmen für Einfuhren für [Versuchs-, Forschungs und Züchtungszwecke sind in der Richtlinie 2008/61/EG](#) der Kommission mit den Bedingungen, unter denen bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäss den Anhängen I bis V der Richtlinie 2000/29/EG des Rates zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete derselben eingeführt oder darin verbracht werden dürfen geregelt.

## EINGANGSORTE

Die Eingangsorte Deutschlands werden als Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt Teil I und in den "Amtlichen Pflanzenschutzbestimmungen", herausgegeben durch die BBA, veröffentlicht.

## ZEUGNISSE UND PÄSSE

### PFLANZENGESUNDHEITSZEUGNIS

Pflanzengesundheitszeugnisse sind für bestimmte Einfuhren von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen mit Ursprung in Nicht-EU-Staaten in die EU erforderlich. Gelten für Waren, die in maßgebliche Schutzgebiete eingeführt oder innerhalb dieser verbracht werden besondere Anforderungen, werden diese sowie alle, die für die gesamte EU gelten, auf dem Pflanzengesundheitszeugnis amtlich bestätigt.

Das Pflanzengesundheitszeugnis (PGZ) entspricht dem Anhang VII Teil A der Richtlinie 2000/29/EG. Es ist im Ursprungsland auszustellen, kann jedoch auch in einem anderen Land ausgestellt werden: 1) im Fall von Holz, wenn das Holz frei von Rinde sein muss; 2) in anderen Fällen, wenn die besonderen Anforderungen auch an anderen Orten als dem Ursprungsort erfüllt werden können.

Das pflanzengesundheitliche Weiterversendungszeugnis entspricht dem Muster im Anhang VII Teil B der Richtlinie 2000/29/EG. Das Weiterversendungszeugnis muss dem PGZ oder einer beglaubigten Kopie desselben beigefügt sein.

Die amtliche pflanzengesundheitliche Untersuchung, aufgrund derer das PGZ oder Weiterversendungszeugnis ausgestellt wird, darf frühestens 14 Tage vor dem Versenden erfolgen. Alle Dokumente sind in einer der Amtssprachen der EU und vorzugsweise in einer der Amtssprachen des Bestimmungslandes zu halten. Das Dokument ist vollständig in Großbuchsta-

ben oder maschinenschriftlich auszufüllen, alle botanischen Namen sind in Latein anzugeben, und es dürfen nur beglaubigte Korrekturen oder Tilgungen enthalten sein. Kopien sind deutlich als solche zu kennzeichnen.

#### *Ausnahmen*

Ein Pflanzengesundheitszeugnis ist nicht erforderlich für bis zu 50 Schnittblumen und bis zu 3 kg Früchte pro Person mit Ursprung in Europa und dem angrenzenden Mittelmeerraum, sofern es kein ausdrückliches Einfuhrverbot gibt und die Gegenstände für den Privatgebrauch bestimmt sind.

#### *Zusätzliche Erklärungen*

Die EU hat ein [Informationsblatt](#) über zusätzliche Erklärungen erarbeitet.

Ist eine zusätzliche Erklärung erforderlich, ist dies durch "(ZE)" gekennzeichnet.

### PFLANZENPASS

Der Pflanzenpass erlaubt die freie Verbringung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen innerhalb des gemeinsamen Marktes der EU. Er ersetzt das PGZ im innergemeinschaftlichen Handel.

Er bescheinigt, nach pflanzengesundheitlicher Untersuchung, die Einhaltung der EU-Bedingungen.

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die in Schutzgebiete eingeführt oder innerhalb dieser verbracht werden, müssen von einem Pflanzenpass begleitet sein, mit dem bestätigt wird, dass die besonderen Anforderungen des Schutzgebietes erfüllt werden.